

37. Zur Anwendung des § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. Januar 1931 i. S. G. (Rl.) w. M. B.-
RG. (Wefl.). II 250/30.

- I. Landgericht Duisburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 7. September 1927 fand eine Generalversammlung der verklagten Aktiengesellschaft statt, auf deren Tagesordnung u. a. stand:

1. Vorlage des Geschäftsberichts, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1926.
2. Bericht des Rechnungsprüfers, Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und über die Gewinnverteilung.
3. Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats.

Mit der Aufstellung der Bilanz und mit der Gewinnverteilung beschäftigen sich die §§ 10 und 11 der Satzung. Hiernach findet der Abschluß der Jahresrechnung, die Aufstellung der Inventur und die Ermittlung des Reingewinns nach kaufmännischen Grundätzen und nach den Vorschriften der §§ 261 und 262 HGB. statt. Bei Aufstellung der Inventur und der Bilanz sind angemessene Abschreibungen von denjenigen Werten vorzunehmen, die bei der Bilanzanstellung nicht jedesmal abgeschätzt werden. Die Höhe der Abschreibungen und der außerordentlichen Zurückstellungen für den Reservefonds und für Spezialreserven ist vom Aufsichtsrat vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung festzusetzen; vom bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinn sind dem Reservefonds so lange 5% zuzuweisen, als er den zehnten Teil des Grundkapitals nicht überschreitet. Dann heißt es in § 11 Abs. 2 der Satzung weiter:

Über die Verwendung des Restes beschließt die Generalversammlung auf Antrag des Aufsichtsrats. Sie kann denselben ganz oder teilweise zur Verteilung einer Dividende oder zur Rückstellung durch besondere Reserven, zum Vortrag auf neue Rechnung oder in irgendeiner anderen Form verwenden.

Vorgeschlagen war eine Gesamtdividende von 7%. Die Anträge der Verwaltung wurden durchweg mit 11393 Stimmen gegen die 110 Stimmen des Klägers angenommen, der gegen die Beschlüsse über die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, über die Gewinnverwendung und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sofort Widerspruch zu Protokoll eingelegt hat. Er hat demnächst Klage auf Nichtigklärung dieser Beschlüsse und Anfechtungsklage erhoben, ist aber in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung, soweit die Anfechtungsklage abgewiesen worden ist.

Aus den Gründen:

... Die Vorschrift des § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. gilt unzweifelhaft nur für eine Klage, mit der Abschreibungen und Reservenstellungen und dadurch herbeigeführte Gewinnverkürzungen beanstandet werden sollen. Nun hat der Kläger am Ende der Klageschrift allerdings vorgetragen, daß er die Nichtigkeit des Bilanz- und Gewinnverteilungsbeschlusses betreibe, damit er eine „angemessene“ Dividende für 1926 erhalte, um die er eben durch stille Rücklagen gebracht worden sei. Wäre dies der alleinige Klagegrund, dann müßte die Anfechtungsklage, soweit sie sich gegen die Bilanz- und Gewinnverteilungsbeschlüsse richtet, schon an § 271 Abs. 3 Satz 2 a. a. O. scheitern. Gewiß ist hier die angebliche Dividendenverkürzung durch mißbräuchliche Reservenstellungen einer der Klagegründe, aber er ist nicht der einzige. Wohl verfolgt der Kläger mit seinen weiteren Angriffen gegen die angefochtenen Beschlüsse das Endziel, nach deren Vernichtung bei der erforderlichen neuen Beschlußfassung eine höhere Dividende herauszuschlagen. Allein dieses Ziel ist nur wirtschaftlicher Zweck und nicht einziger Anfechtungsgrund selbst. Das kommt klar auch in der Klage zum Ausdruck, wenn dort gesagt ist, es müsse zur Anfechtung von Beschlüssen schon genügen, daß den Aktionären unrichtige und irreführende Angaben über die Grundlagen der zu fassenden Beschlüsse gemacht worden seien.

In dieser Richtung bemängelt der Kläger einmal die Aufmachung der Gewinn- und Verlustrechnung, die mit Sinn und Zweck des § 260 Abs. 2 HGB. unvereinbar sei. Dieser formale Anfechtungsgrund hat mit § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. nichts zu tun. Wenn das Berufungsgericht hierzu u. a. ausführt, daß nicht einmal das Fehlen einer Gewinn- und Verlustrechnung die Anfechtung des Bilanzgenehmigungs-Beschlusses rechtfertigen würde, so kann dem nicht beigetreten werden. Unzweifelhaft ist nach § 260 Abs. 2 a. a. O. auch diese Rechnung ein wesentliches Stück der Rechenschaftsablegung durch die Verwaltung; sie bildet mit die Grundlage für die Stellungnahme der Aktionäre zu den Verwaltungsvorlagen. Die Bedeutung, welche das Gesetz diesem Teil der Rechenschaftsablage beimißt, kommt auch darin zum Ausdruck, daß für Aktiengesellschaften die Veröffentlichung dieser Rechnung und jedenfalls auch deren Einreichung bei dem Registergericht vorgegeschrieben ist (vgl. § 265 HGB.). Es ist dem Kläger ferner unbedenklich zuzugeben, daß eine Gewinn- und Verlust-

rechnung, wie sie hier vorliegt, außerordentlich dürftig ist. Denn sie enthält auf der Habenseite nur zwei Posten, nämlich den Posten „Betriebsüberschuß von 1926“ und den Posten „Vortrag vom Vorjahr“, auf der Sollseite den Posten „Abschreibungen“ und den dann verbleibenden Reingewinn. Die Gewinn- und Verlustrechnung gibt also weder über die einzelnen Gewinn- und Verlustkonten Aufschluß, noch über den Bruttogewinn im ganzen, noch über die Gesamtkosten. Der Posten „Betriebsüberschuß“ stellt vielmehr den Schlusssaldo der saldierten einzelnen Gewinn- und Verlustkonten dar. Man bestimmt aber § 260 HGB. nichts Näheres darüber, was unter einer Gewinn- und Verlustrechnung zu verstehen und wie sie aufzumachen ist. Das Handelsgesetzbuch enthält — anders als § 115 des Entwurfs betreffend die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien — insbesondere nichts darüber, ob und inwieweit diese Rechnung durch Offenlegung der Ergebnisse der einzelnen Konten aufzugliedern ist. Daraus muß geschlossen werden, daß das Gesetz insoweit die Verkehrsauffassung und -übung maßgebend sein lassen will. Diese läßt aber Rechnungen, wie sie die Beklagte aufgestellt hat, immerhin noch zu. Dazu kommt hier noch, daß der Geschäftsbericht eine ganze Reihe von Einzelangaben enthält, die sich gerade auf die nach der Rechnung ganz im Dunkeln gebliebene Unterkostenseite beziehen. Damit waren in Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung wenigstens gewisse wesentliche Angaben über Hauptausgabeposten, nämlich über Löhne, Steuern und soziale Abgaben gemacht, an Hand deren in der Generalversammlung ohne weiteres Fragen gestellt werden konnten.

Nach alledem ist die Aufmachung der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zu beanstanden, zumal wenn man noch berücksichtigt, daß die Generalversammlung völlig freie Verfügungsmacht über den Reingewinn hat. Soweit aber der Kläger geltend macht, daß der Reingewinn viel höher sei als in Wirklichkeit ausgewiesen, scheidet dieser Angriff schon an § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. Was er über Einnahmen aus Syndikatsvergütungen, Zinsen, Micumentschädigung, Erlösen aus Utmaterialien vorträgt, ist erst längst nach Ablauf der Monatsfrist in den Prozeß eingeführt worden und schon darum unbeachtlich.

Weiter hatte sich der Kläger darauf gestützt, daß in der Bilanz wesentliche Vermögensbestandteile überhaupt nicht aufgeführt seien,

nämlich einmal die Vorräte an Kohlen, Holz, Briketts und Nebenprodukten, deren Wert mit 1000000 RM. viel zu niedrig eingeschätzt sei. Insofern hat also der Kläger die Bilanz selbst beanstandet. Er hat sodann behauptet, daß seine Frage nach den am Bilanzstichtag vorhandenen Vorräten von Verwaltungsseite unrichtig und irreführend beschieden worden sei, daß ferner die Beklagte am Bilanzstichtag rund 3½ Millionen Reichsmark eigener Aktien im Besitz oder durch Treuhänder in ihrer Verfügungsmacht gehabt habe, während seine Anfrage nach dem Besitz solcher Aktien wiederum unrichtigertweise verneint worden sei.

Der Vorberrichter hält dieses ganze Vorbringen für unerheblich. Wenn er aber dabei meint, falsche Auskünfte könnten überhaupt nicht zur Stütze der Anfechtungsklage dienen, so ist dies verfehlt. Gewiß kann die Verwaltung auf Anfragen eines Aktionärs die Auskunft verweigern, und es bleibt dann zunächst dem Fragesteller überlassen, ob er sein Begehren durch einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung weiterverfolgen will; erst wenn die Versammlung seinen Antrag ablehnt, erwächst ihm daraus möglicherweise ein Anfechtungsgrund. Ganz anders steht es, wenn sich die Verwaltung zur Beantwortung der Anfrage herbeiläßt. Wird die Auskunft z. B. offensichtlich falsch erteilt, so kann das eine Irreführung der Generalversammlung oder erheblicher Teile davon bedeuten und, falls die Auskunft für die Beschlußfassung erheblich war oder wenigstens gewesen sein kann, die Anfechtbarkeit des so zustandekommenen Beschlusses begründen. Die Behauptungen des Klägers laufen aber auf eine solche Irreführung der Generalversammlung oder erheblicher Teile von ihr hinaus. Dies hat das Berufungsgericht verkannt, wie die Revision zutreffend rügt. Der Kläger bemängelt außerdem die Bilanz selbst um deswillen, weil erhebliche Aktivposten, nämlich „die angeblichen Vorräte an Kohlen, Holz, Nebenprodukten“ darin überhaupt nicht berücksichtigt seien, nicht einmal mit einem Wertposten. Der Berufungsrichter hält dieses Vorbringen, ohne sachlich dazu Stellung zu nehmen, für unerheblich, und zwar deshalb, weil dem Kläger auch insoweit § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. entgegenstehe. Allein damit verkennt er wieder, daß Anfechtungsgrund nicht die Bildung übermäßiger stiller Rücklagen ist, sondern eine unrichtige Bilanzanstellung zufolge der Auslassung wesentlicher Vermögensstücke und die dergestalt bezweckte und bewirkte Verschleierung des

Vermögensstands der Beklagten. Insofern wird, ganz unabhängig von der Frage der Abschreibungen und stillen Reserven, Verletzung der §§ 40, 261 HGB. gerügt. Eine solche Bilanzgebarung könnte auch nicht auf die Satzung der Beklagten gestützt werden; diese enthält kein Wort davon, daß gewisse Gegenstände überhaupt nicht in die Bilanz aufzunehmen seien. Eine derartige Satzungsbestimmung wäre übrigens mit den §§ 40, 261, 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB. unvereinbar und ungültig. Gegenteiliges kann auch nicht aus dem Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 105 S. 45 hergeleitet werden. Vielmehr ist dort ausgeführt, daß der damalige Kläger die Bilanz selbst oder das Zustandekommen des Genehmigungsbeschlusses hätte beanstanden müssen. Gerade dies hat aber der jetzige Kläger getan und er hat sich weiterhin noch auf gesliffentlich unrichtige Auskunftserteilung berufen, die nach seiner Behauptung für die Beschlussfassung selbst von Erheblichkeit gewesen sein soll. Es hätte deshalb, wie die Revision zutreffend bemerkt, eines sachlichen Eingehens auf das hier erörterte Klagevorbringen bedurft. Daß die Vorräte, wenn sie vorhanden waren, nicht in die Bilanz eingestellt worden sind, ist anscheinend außer Streit. Nicht anders verhält es sich mit der weiteren Behauptung des Klägers, daß die Beklagte, entgegen der von Verwaltungsseite erteilten Auskunft, am Bilanzstichtag über 3500 000 RM. eigene — voll eingezahlte — Aktien unmittelbar oder durch Treuhänder verfügt habe, die ebenfalls nicht in die Bilanz aufgenommen worden seien.

Schon hiernach muß die Revision in Ansehung des angefochtenen Bilanzgenehmigungs-Beschlusses wie auch des von ihm abhängigen Beschlusses über die Gewinnverteilung Erfolg haben. Das gleiche gilt aber auch für die Entlastungsbeschlüsse. Denn ist das hier erörterte Klagevorbringen richtig, so haben die Verwaltungszorgane der von ihnen in erster Reihe durch Vorlegung einer gesetz- und satzungsmäßigen Bilanz zu erfüllenden Rechnungsablegungspflicht nicht genügt.